



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0493/2013		Datum:	28.09.2013			
Oberbürgermeister							
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az:	20 / Br-Kn				
Gremienweg:							
31.10.2013	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
21.10.2013	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
Betreff:	Fremdenverkehrsbeitrag in der Stadt Koblenz						

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat

- nimmt das Kurzgutachten des beauftragten RA Elmenhorst über die Einführung des Fremdenverkehrsbeitrages (FVB) in Koblenz zur Kenntnis und
- beschließt, von der Einführung zunächst abzusehen.

Begründung:

Der Stadtrat hatte in seiner Sitzung am 14.12.2012 die Aufhebung der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Übernachtungssteuer vom 23.03.2012 beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die Einführung eines Fremdenverkehrsbeitrages zu prüfen.

Diesem Auftrag ist die Verwaltung nachgekommen und hat sich mit Herrn Rechtsanwalt Elmenhorst, einem anerkannten Experten auf diesem Gebiet, in Verbindung gesetzt. Herr Elmenhorst hat anhand der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und nach einer Begehung das der Vorlage als Anlage beigefügte Gutachten erstellt.

Er kommt zusammenfassend zu dem Schluss, dass es einerseits unmöglich erscheint, den Kreis der Beitragspflichtigen konkret und hinlänglich genau zu bestimmen und dass andererseits eine Bemessungsgrundlage (Ermittlung der touristischen Umsatzvorteile der einzelnen Betriebsarten) nicht ermittelbar ist. Beide Variablen würden in der Folge im Streitfall bereits zur Unwirksamkeit der Satzung führen (siehe dazu Fazit zu C 3. – Seite 10). Zum Personalbedarf ab Einführung gibt der Verfasser aufgrund seiner Erfahrungen in anderen Kommunen die Einschätzung, dass für die Veranlagung bereits 4-6 Kräfte in der Sachbearbeitung nötig sind. Dabei werden noch nicht die in der Weiterbearbeitung erforderlichen zusätzlichen Kräfte der Stadtkasse sowie des Rechtsamtes berücksichtigt. Gerade aufgrund der anzunehmenden geringen Akzeptanz des Fremdenverkehrsbeitrages würden aber Rechtsbehelfe verstärkt eingelegt, was sich insbesondere direkt auf den Personalbedarf des Rechtsamtes auswirken würde (siehe dazu Annex D 4. – Seite 14-15).

Die Verwaltung hat sich in Weiterverfolgung der Thematik an Herrn Minister Lewentz gewendet und das große Interesse der Stadt Koblenz an einer rechtskonformen Beitragserhebung angezeigt. Aus diesem Grund werde von hier die derzeit in Vorbereitung befindliche Änderung von § 12 des Kommunalabgabengesetzes mit großer Aufmerksamkeit verfolgt.

Da gegenwärtig jedoch kein Satzungsentwurf vorgelegt werden kann, dessen Verabschiedung eine höhere Rechtssicherheit verspricht als die zuvor aufgehobene Satzung zur Erhebung einer Übernachtungssteuer, schlägt die Verwaltung dem Stadtrat vor, derzeit von der Einführung des Fremdenverkehrsbeitrags abzusehen.

Anlagen:

Gutachten des Herrn Rechtsanwalt Elmenhorst zur Einführung eines Fremdenverkehrsbeitrags in der Stadt Koblenz